



## **GEMEINDEORDNUNG**

### **DER POLITISCHEN GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS**

#### **Text der geänderten Bestimmung**

##### **Art. 5 Urnenwahl**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Primarschulpflege
2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Primarschulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde
4. der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.
6. die Mitglieder der Baukommission und der Tiefbaukommission

##### **Art. 34 Baukommission**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorsteher bzw. der Hochbauvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Werkvorsteher bzw. Werkvorsteherin und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Baupolizei, die Feuerpolizei im Hochbau sowie den Umwelt- und Immissionsschutz, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

## **Art. 35 Tiefbaukommission**

<sup>1</sup> Die Tiefbaukommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsidenten bzw. Präsidentin, dem Hochbauvorsteher bzw. Hochbauvorsteherin und drei weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. 1

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Gewässerunterhalt, die Siedlungsentwässerung sowie das Strassenwesen der Gemeinde und vollzieht die diesbezüglichen Verordnungen.

## **Art. 39 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Teilrevision vom 25. November 2018 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2019 in Kraft.

Freundliche Grüsse

**Gemeindeverwaltung Hausen am Albis**



Stefan Gyseler  
Gemeindepräsident



Christoph Rohner  
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018